

## Bericht über die Jahrestagung 2007 der DGRI, 4.-6.10.2007, Köln

*RA FAITR FAArbR Klaus Gennen, LLR LegerlotzLaschet Rechtsanwälte, Köln*

Die Jahrestagung 2007 der DGRI trug das Motto „**Recht 2.0 - Informationsrecht zwischen virtueller und realer Welt**“. In den drei Themenblöcken

- „**Beeinflussung von Entscheidungsprozessen: Rechtliche Ansätze, bei Suchmaschinen Neutralität zu schaffen**“,
- „**Störerhaftung im Internet**“ und
- „**Second Life – die 2. Dimension des Rechts**“

sowie in drei parallelen **Workshops** widmeten sich fast 150 Teilnehmer und Referenten aktuellen Rechtsfragen der virtuellen Welt.

*Prof. Dr. Marcel Machill*, Inhaber eines Lehrstuhls für Journalistik an der Universität Leipzig, stellte eingangs die **politischen und sozialen Implikationen der Suchmaschinen** als „digitale Gatekeeper“ dar. Er machte anschaulich, wie der Nachrichtenwert einer im Internet verfügbaren und über Suchmaschinen recherchierten und ausgewählten Information von geheimen Nachrichtenfaktoren in Algorithmen abhängig ist. Die „Macht der Auswahl“ liege damit bei den Suchmaschinenbetreibern, sie entschieden letztlich in einer für den Betrachter oft nicht nachvollziehbaren Weise, welche Seiten als erste Treffer vorn auf der Ergebnisliste stehen, die hinteren Ränge beachte schließlich niemand mehr. Da die Nachrichtenfaktoren, die Suchmaschinen berücksichtigen, mangels „semantischem Netz“ im Grunde immer noch rein technischer Art seien, bestünden auch technische Möglichkeiten der Manipulation bzw. des Spams, z.B. die Mehrfachanmeldung von Seiten, Linkfarmen, Cloaking oder Doorway Pages, Maßnahmen, die teilweise professionell betrieben werden. *Machill* stellte erfreulich klar fest, dass es auch in der virtuellen Welt letztlich wieder um die seit jeher aus der realen Welt bekannten journalistischen Herausforderungen wie Propaganda, Marktkonzentration, publizistische Macht, Medienkompetenz sowie Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt geht. Groß sei der Unterschied zwischen real und virtuell an dieser Stelle nicht. In Anbetracht der Bedeutung, werthaltige Informationen über Suchmaschinen aufzufinden, liegt es, so *Machill* abschließend, nicht fern, über öffentlich-rechtliche Suchmaschinen nachzudenken, die keine wirtschaftlichen Interessen verfolgten, was

aber mannigfaltige Probleme aufwerfen dürfte, insbesondere im Hinblick auf die etwaige Finanzierung solcher Suchmaschinen durch (Rundfunk-) Gebühren.

*Peter Schaar*, der Bundesdatenschutzbeauftragte, stellte im Keynote-Vortrag für den ersten Themenblock wesentliche **Datenschutzfragen bei Suchmaschinen und Foren**. Ausgangspunkt war dabei, dass Bürger im Internet mittlerweile unablässig ein „Selbstouting“ betrieben, dessen Verhinderung gar nicht möglich sei. Daher sei es erwägenswert, zu weit gehende Auswertungsmöglichkeiten, die zu Erstellung eines klaren Nutzerprofils finden würden, zu unterbinden, was *Schaar* in der anschließenden Diskussion den Vorwurf einbrachte, ein Datenschutzniveau zu fordern, das die Bürger selbst nicht wollten. Immerhin jedoch besteht nach *Schaar* u. a. die Gefahr, dass auch solche Bürger im Internet auffindbar seien, die selbst gar keine Informationen über sich entäußerten, sondern im Grunde nur über ihre sozialen Beziehungen auffindbar seien. Letztlich ging es *Schaar* jedoch wohl lediglich darum, den Wettbewerb der Suchmaschinenbetreiber um Datenschutzfreundlichkeit zu fördern, ferner sei an die Herstellung eines „Code of Conduct“ und hierdurch an eine Art „Basisdatenschutz“ zu denken. Wünschenswert seien sicherlich auch Zertifizierungen von Suchmaschinen im Hinblick auf die Datenschutzfreundlichkeit, was aber im Hinblick auf den notleidenden Entwurf zum Datenschutz-auditgesetz wohl eher Zukunftsmusik sei.

*Prof. Dr. Andreas Heinemann* von der Universität Zürich klärte über **kartellrechtliche Anforderungen des Betriebs von Suchmaschinen** auf. Eingangs stellte er klar, dass die wesentlichen Probleme der Suchmaschinen wohl nicht im Kartellrecht, sondern im Datenschutz- und im Urheberrecht lägen. Suchmaschinen seien three sided markets (Betreiber/Nutzer, -/Werbetreibender, -/gelistete Unternehmen), ihre Einnahmequellen seien der Verkauf von Werbung, die Lizenzierung von Suchmaschinentechnologie sowie ggf. die Lizenzierung von Nutzungsrechten an der Index-Datenbank. Auch wenn die Nutzung der Suchmaschine für den Nutzer kostenlos sei, liege es nahe, in Bezug auf die unentgeltliche Leistungserbringung einen eigenen Markt anzunehmen (str.). Im Hinblick auf den Werbemarkt plädierte er dafür, einen eigenen Markt für kontextbezogene Werbung in Suchmaschinen anzunehmen, also derjenigen Werbung, die auf der Trefferseite unter Bezug auf die Suchwörter platziert wird; insoweit hätte Google mit DoubleClick wohl einen Anteil von 80%. Obschon im IT-Bereich die marktbeherrschende Stellung oft auf dem Netzwerkeffekt ruhe, werde man dies bei Suchmaschinen so nicht annehmen können. Vielmehr beruhe der Erfolg von Google auf der intuitiven Bedienoberfläche, der Qualität der Suchergebnisse (mit dem seinerzeit revolutionären PageRank) und der Pfadabhängigkeit aufgrund der habitualisierten Klick-Entscheidung der Benutzer für eine bestimmte Suchmaschine. Gegen eine Marktbeherrschung durch Google spreche das Fehlen rechtlicher Marktzutritts-schranken für Wettbewerber, des Netzwerkeffekts sowie des Lock-in-Effekts. Im Ergebnis sei

jedoch derzeit von einer Marktbeherrschung durch Google auszugehen, insbesondere wegen des hohen Marktanteils, der Finanzkraft, des technologischen Vorsprungs, der Nutzergewohnheiten und der faktischen Marktzutrittsschranke, dass man Google offenbar nicht einmal mit erheblichen Investitionen Paroli bieten könne. Der Missbrauch einer solchen Stellung könne in der Nichtberücksichtigung einer Webseite im Index liegen, dem (niedrigen) Ranking einer Webseite im Index oder gar dem Ausschluss aus dem Index. *Heinemann* sieht einen Anspruch auf Aufnahme in den Index aus § 33 Abs. 1, 3 GWB. Da es mit der Aufnahme allein aber nicht getan sei, sondern der Rang eine alles entscheidende Rolle spiele, stelle sich die Frage, welchen Mindestanforderungen der Ranking-Algorithmus genügen müsse. Da es insoweit einen weiten Ermessensspielraum des Suchmaschinenbetreibers gebe, sei sinnvoll nicht mehr als eine gleichmäßige Anwendung sachlich vertretbarer Kriterien ableitbar, jedenfalls aber kein Anspruch auf einen bestimmten Listenplatz gegeben. Das führe jedoch dazu, dass es sachliche Gründe für eine Herabstufung oder einen Ausschluss geben müsse, und einer dieser Gründe sei die Manipulation zur künstlichen Verbesserung des Rankings. Dies wiederum nötige zu einer Abgrenzung von Manipulation und (zulässiger) „Suchmaschinen-Optimierung“. Würden Sanktionen gegen Manipulationen ergriffen, so müssten diese verhältnismäßig sein, Ausschlüsse müssten wohl zeitlich begrenzt sein und es müsse ein Verfahren geben, in dem der Vorwurf des Spammings rasch überprüft werden könne. Eine neue, durch die Entscheidung des Europäischen Gerichts erster Instanz iS Microsoft virulent gewordene Missbrauchsform, die auch bei Suchmaschinen auftreten könne, sei die Integration neuer Funktionen unter Ausschluss konkurrierender Produkte vom Markt. So habe Google ca. 30 Funktionen neben der Suche integriert, und es sei beispielsweise denkbar, dass ein Sprachtool von Google dazu führe, dass Übersetzungssoftware vom Markt gedrängt würde. *Heinemann* zufolge solle aber das Kartellrecht bei der Einschränkung von Innovationen durch Integration in bestehende Produkte „äußerst zurückhaltend“ sein.

*Dr. Wolfgang Schulz*, Direktor am Hans-Bredow-Institut, Hamburg, beleuchtete, den ersten Themenblock abschließend, in einem den gemeinen IT-Rechtler überraschenden Vortrag, die **verfassungs- und medienrechtliche Sicht auf Zugang und Gleichbehandlung von Inhalten-Anbietern**. Er geht in Einordnung von Suchmaschinen in die Kommunikationsgrundrechte in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG im Ergebnis davon aus, dass auch Suchmaschinen „Rundfunk“ darstellen (können). Telekommunikative Vermittlung und Vermittlung an die Allgemeinheit seien gegeben, letzteres jedenfalls dann, wenn als ausreichend erachtet wird, dass alle Nutzer, die die gleichen Suchbegriffe eingeben, die gleiche Trefferliste erhalten. Auch eine „Darbietung“ iSd Rundfunkbegriffs hielt *Schulz* für gegeben, und zwar in Abhängigkeit davon, ob man dieses Merkmal formell weit oder materiell eng definiere. Vor diesem Hintergrund soll Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu einem Grundrecht für kommunikative Intermediäre weiterzuentwickeln sein, wo-

mit wiederum ein Bedürfnis für eine spezielle „Internetfreiheit“ oder eine „Freiheit für überindividuelle interaktive Kommunikation“ entfalle. Soweit das einen Gewährleistungsauftrag des Gesetzgebers zur Folge haben könne, sei dies in der Praxis nicht problematisch, da ein solcher nur bestehe, soweit dies zur Sicherung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung erforderlich sei. Es bleibe zu prüfen, inwieweit Suchmaschinen Einfluss haben auf solche Chancen von Kommunikationsinhalten, öffentlich zu werden, die nicht kommunikativ begründet sind. Insoweit habe man sich mit der Einbeziehung von Suchmaschinen in die medienspezifische Vorsorge und mit der medienspezifischen Zugangschancenregulierung zu befassen (§§ 26, 53 RStV). Beides sei einfach-gesetzlich bisher nicht geregelt, das sei aber derzeit noch als verfassungskonform anzusehen. Ein Gedanke in diesem Zusammenhang sei es ggf., zur Vermeidung von Lock-In-Effekten ein Austauschformat für Personalisierungsinformationen zu fordern. Im Übrigen stünden in der medienrechtlichen Betrachtung heute noch eher Infrastrukturaspekte im Vordergrund.

*Prof. Dr. Matthias Leistner*, Universität Bonn, leitete den zweiten Themenblock mit einer konzentrierten **Darstellung des aktuellen Stands der Rechtsprechung zur Störerhaftung im Internet** ein. Er beleuchtete zunächst die wesentlichen Aspekte der beiden BGH-Entscheidungen Internet-Versteigerung I und II. Schwerpunkt der Darstellung waren hernach die neuen Trends in der Störerhaftung, d.h. die Haftung der Eltern beim Filesharing ihrer Kinder (LG Hamburg ZUM 2006, 661; LG Mannheim CR 2007, 394) und die Haftung des WLAN-Betreibers (LG Mannheim ZUM-RD 2007, 252; LG Hamburg CR 2006, 780; LG Hamburg CR 2007, 54; LG Mannheim MMR 2007, 537; LG Frankfurt/M ZUM 2007, 406), wobei *Leistner* sich insbesondere fragte, welche weiteren Internetanschluss-Inhaber ggf. noch als Störer in Betracht kommen könnten, z.B. Arbeitgeber, Schulen und andere. Aus Sicht von *Leistner* lässt sich in Fällen, in denen der vermeintliche Störer keine Multiplikatorfunktion hat, auch schon das Fehlen einer relevanten Verursachung verneinen. Jedenfalls werde durch die Rechtsprechung bei der Prüfung der Störerhaftung nach der adäquaten Kausalität das Merkmal der Relevanz des gesetzten Risikos für eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der konkreten Verletzung bzw. die objektive Zurechenbarkeit der eingetretenen Verletzung auf das von dem Täter Risiko nicht hinreichend geprüft. Der Rechtsprechung sei aber zugute zu halten, dass sich in der Tat das Risiko der Verletzung vielfach mit minimalem Aufwand vermeiden ließe, z.B. durch ausreichende Verschlüsselung des WLAN-Routers, und das Außerachtlassen dieser geringen Anforderungen wohl der Grund dafür sei, dass die Rechtsprechung eine Störerhaftung nach allgemeinen Grundsätzen annehme. Da die BGH-Rechtsprechung einen weiten Bewertungsspielraum im Hinblick auf den anzulegenden Zumutbarkeitsmaßstab eröffne und die Instanzgerichte diesen unterschiedlich nutzten, sei es Aufgabe der Rechtsberatung, den insoweit passenden Gerichtsort auszusuchen.

Ergänzt wurde dies durch den sehr launigen Vortrag von *RA Dr. Stefan Ernst*, der angesichts der in Teilen nicht so recht nachvollziehbaren Rechtsprechung zur Störerhaftung empfahl, die Ausreden des in Anspruch genommenen Anschlussinhabers „familienpolitisch zu orientieren“, jedenfalls dann, wenn man daheim auch noch über volljährige Kinder verfüge, für die man nicht einzustehen habe. Zudem schlug er vor, man könne ggf. eine Art „vertraglicher Schadenersatzpoolung“ betreiben, wenn man sich mit mehreren Nachbarn oder Wohngemeinschaftsmitgliedern einen WLAN-Anschluss teile und in Anspruch genommen werde.

Im ersten der drei parallelen Workshops wurde „**Transactional IT**“ behandelt. *RA Dr. Detlev Gabel* legte zunächst die wesentlichen Grundlagen der IT im M&A-Prozess dar und gab zahlreiche Anregungen aus der Praxis. Zwei Gesichtspunkte wurden vertieft, die Konzernlizenz an Individualsoftware bei Wechsel der Konzernmutter (OLG Düsseldorf CR 2006, 656) sowie Change-of-Control-Klauseln. Im Anschluss wurden von *Herrn Grasedyk* sowie von *RA Dr. Flemming Moos* wesentliche Aspekte des gern und aus verschiedenen Gründen konsequent vernachlässigten Lizenzmanagements behandelt. Im zweiten Workshop ging es um **neue Formen der Entwicklung von OpenSourceSoftware**. *RA Dr. Martin Braun* und *Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jochen Krause*, die verschiedenen Gremien im OpenSource-Bereich angehören, berichteten über Softwarekonsortien und die Industrialisierung der Herstellung von OpenSource. Dabei ist insbesondere bemerkenswert, dass große Softwarehersteller schon seit einiger Zeit die Beteiligung an OpenSource-Projekten nicht meiden, sondern geradezu suchen, weil dies die Softwareerstellungskosten verringert. Wettbewerb ist nach *Krause* ohne weiteres noch „oberhalb“ der OpenSource-Ebene möglich, also insbesondere bei begleitenden Anwendungen und Services. Nicht verschwiegen werden sollen dabei die wesentlichen Probleme der OSS-Industrialisierung, dies sind insbesondere die Nutzungsrechts- und die Haftungsthemen sowie die Frage der Rechtswahl bei der Lizenz. Der dritte Workshop bestand in einem **Get together des wissenschaftlichen Nachwuchses**; *PD Dr. Irini Vassilaki* berichtete insoweit, dass aus dem Kreis des Nachwuchses insbesondere der Wunsch an die DGRI herangetragen worden sei, eine Plattform für den Austausch zwischen Informationstechnikern und Juristen auf wissenschaftlichem Niveau zu schaffen.

Der Samstagvormittag gehörte dem **Web 2.0 am Beispiel der Anwendung Second Life (SL)**. Er begann mit einer technisch-fachlichen Einführung in SL und einer ausführlichen Livedemonstration dieser prominenten virtuellen Welt durch *Dr. Helmut Berger* aus Wien, die zuweilen Heiterkeit auslöste, insbesondere, soweit es den Versuch eines männlichen Avatars betraf, Kontakt zu einem weiblichen Avatar aufzunehmen und so etwas wie eine von beiden Seiten als vernünftig betrachtete Konversation zustande zu bringen. Das ist für beide Beteiligten virtuell offenbar noch etwas mühsamer als real. Die aktuelle wirtschaftliche Dimension von SL sollte

nicht überschätzt werden. Sicherlich gibt es Personen, die ihren Lebensunterhalt durch Arbeit in oder mit SL bestreiten können (von den Inhabern von Lindenlab abgesehen, die z.B. für den Erwerb einer gesamten Region US-\$ 195 pro Monat erhalten bzw. US-\$ 295 pro Monat für eine Insel), aber diese ist in Anbetracht der zahllosen angemeldeten Benutzer – die meisten davon im engeren Sinne des Wortes Karteileichen – bisher eher gering. Es ist auch offen, ob andere, technisch weiter entwickelte Welten die bisher prominente Welt SL ablösen werden. Was von all dem wohl bleiben wird, ist nach Ansicht von *Berger* die Verbesserung der 3D-Vermittlung von Inhalten und von räumlichen Zusammenhängen sowie die „Angreifbarkeit“ von Produkten – hierzu braucht man aber sicherlich nicht unbedingt durchkonstruierte vollständige virtuelle Lebenswelten.

*RA Dr. Thomas Stögmüller* befasste sich im Anschluss ausführlich und anschaulich mit **grundlegenden Fragen der Vertragsgestaltung in Bezug auf SL**, zunächst mit dem Vertrag zwischen dem Nutzer und Second Life selbst, ferner mit dem Webdesignvertrag, der zu schließen erforderlich ist, wenn man eine Präsenz in SL braucht, und schließlich mit einer reinen Inworld-Vereinbarung, also einem Vertrag zwischen in SL Agierenden, dargestellt am Kauf eines virtuellen Dirndls, zahlbar in Lindendollars. Bemerkenswert war dabei, dass der Benutzer trotz erheblicher Mühen keine in zumutbarer Zeit zu realisierende Möglichkeit hatte, den realen Veräußerer des virtuellen Dirndls ausfindig zu machen, so dass die Möglichkeit bestanden hätte zu beurteilen, nach welchem materiellen Recht sich denn dieser Inworld-Vertrag überhaupt richten würde. Der permanente Grenzgang zwischen realer und virtueller Welt ist in diesem Vortrag besonders gut deutlich geworden.

Thematisch nüchterner gab sich der anschließende **steuerrechtliche Teil** von *ROR Dr. Alexander Labermeier*. Dass die Steuerbehörden virtuelle Welten, in denen Geld verdient werden kann, rasch einer näheren Betrachtung unterziehen würden, war nahe liegend. So sind z.B. bestimmte virtuelle Sportschuhe zur Einkleidung von Avataren schon fast 25.000 Mal verkauft worden. Außergewöhnlich erschien den Zuhörern auch, dass es längst Möglichkeiten gibt, in der realen Welt Charaktere in Auktionen zu erwerben, die in virtuellen Welten eingesetzt werden können, so ist z.B. ein Level-70-Charakter für WoW bei Ebay für ca. € 400 zu kaufen. *Labermeier* grenzte unter umsatzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten den Unternehmer von dem Kleinunternehmer ab. Er stellte ferner die nach dem 1.7.2003 geltenden USt-rechtlichen Vorschriften bei der digitalen Versendung (sonstige Leistung) dar. Ertragssteuerlich wurde das auch in anderen Zusammenhängen, z.B. Verkauf in elektronischen Auktionen, diskutierte Thema der Abgrenzung der gewerblichen Einkünfte von Privatverkäufen behandelt. Es wurde insbesondere kontrovers diskutiert, ob eine Besteuerung von Lindendollars in der virtuellen Welt selbst erfolgen kann oder ob, was wohl mehrheitliche Meinung war, ein steuerlicher Tatbestand lediglich

dann gegeben sein kann, wenn die Schnittstelle zur realen Welt wieder überschritten wird, also das in SL verdiente Geld in reales Geld umgetauscht wird. An dieser Stelle, so *Labermeier*, „müsste die Diskussion noch geführt werden“.

*Richter Olaf Weber* warf abschließend eine Reihe von **Rechtsfragen in Bezug auf virtuelle Welten** auf, die nach eigener Einschätzung derzeit nicht abschließend beantwortet werden können. Dies betraf zunächst den rechtlichen Rahmen virtueller Welten in Bezug auf nationale und gemeinschaftsrechtliche sowie völkerrechtliche Regulierung, wo *Weber* keinen sofortigen Handlungsbedarf sah. Ein weiterer Abschnitt betraf die Rechtsverhältnisse zwischen Spieler und Anbieter, wobei es insbesondere um die Qualifizierung des Vertrags und die Wirkung der Spielregeln als Verfassung der virtuellen Welt ging, ferner die Rechtsverhältnisse der Spieler untereinander, auch unter dem Blickwinkel, dass die in SL gehandelten Gegenstände selbst lediglich virtuell sind, was sich wiederum als sachenrechtliches Problem darstellt. Ein bedeutender Teil des Vortrags bezog sich schließlich auf Rechtsverletzungen, insbesondere die strafrechtliche Haftung, die Haftung nach UWG, Jugendschutzrecht, allgemeinem Gewerberecht und Glücksspielrecht und die zivilrechtliche Haftung, hier die vertragliche Haftung in Form der Verstöße gegen Spielregeln oder bei Verlust von virtuellem Vermögen sowie die außervertragliche Haftung bei Beschädigung oder Verlust virtueller Gegenstände anderer Spieler, bei Markenverletzungen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen und ähnlichen Eingriffen. Abschließend wurden Verletzungen der Anbieter angesprochen, sei es als originäre Haftung im öffentlichen Recht, z.B. im Werberecht, oder als Haftung für Verstöße der Spieler oder als Verletzer privater Rechte, wobei hier auch die Verletzung von IP-Rechten im Vordergrund stehen dürfte. Als größtes Problem sah *Weber* im Ergebnis die vertragliche Ausgestaltung der Verträge der Spieler untereinander an, was im Grunde auch schon *Stögmüller* unter anderem Aspekt angesprochen hatte.

Die abschließende ausführliche Diskussion, geteilt in die Aussprache über die vertraglichen Grundlagen und über Rechtsverletzungen, machte in den ersten Beiträgen deutlich, wie unterschiedlich die Auffassungen in Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit von Vereinbarungen in virtuellen Welten sind. Eine Extremposition betrachtete SL als „großes elektrisches Monopoly“, in dem im Grunde durchweg § 762 BGB Anwendung finde, so dass nicht von einer Rechtsverbindlichkeit der Willenserklärungen auszugehen sei. Das stochastische Element überwiege, so dass es innerhalb der virtuellen Welt keine Verträge geben könnte. Im Hinblick auf tatsächlich ausgetauschte Leistungen helfe § 762 Satz 2 BGB. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, es gebe einen Rechtsbindungswillen, der aus der objektiv wirtschaftlich nicht unerheblichen Bedeutung der Geschäfte folgte („You can make money“ [within SL].). Immerhin bestehe ein Rechtsanspruch auf den Umtausch des verdienten virtuellen Geldes in reales. Wenn also die vorgenommenen Handlungen wirtschaftlich erhebliche Auswirkungen hätten, so müssen von

einem Rechtsbindungswillen ausgegangen werden. Nicht umsonst würden zahlreiche Unternehmen Repräsentanzen in virtuellen Welten eröffnen, und das täten sie nicht, wenn sie sich nicht positive (wirtschaftliche) Auswirkungen in der realen Welt jedenfalls einmal erhofften. Was die Rechtswahl betrifft, so wurde der Vorschlag gemacht, dies über die Terms of Service zu regeln, also über die Spielregeln. Die vermittelnde Position stellte klar, dass SL sowohl Spiel wie Kommunikationsmedium sei, und jedenfalls „kommunikationsbezogene Handlungen“ würden durchaus mit Rechtsbindungswillen vorgenommen. Es mehrten sich die Positionen, die eine universelle Lösung bzw. Betrachtung von SL unter dem Blickwinkel von § 762 BGB ablehnten. Soweit es um Rechtsverletzungen in der virtuellen Welt geht, wurde versuchshalber unterschieden zwischen objektbezogenen Delikten, die zu erfüllen mangels realer Objekte schwierig werden dürfte, und Kommunikationsdelikten, die durchaus erfüllt sein könnten. So sei es in SL ohne weiteres möglich, einen in der realen Welt existierenden Anbieter von Leistungen, sei dieses Angebot im Netz selbst oder in der realen Welt vorhanden, zu beleidigen. Sicherlich spiele bei Kommunikationsdelikten die Erkennbarkeit der realen Identität des Avatars auch eine entscheidende Rolle. Die lebhafte Diskussion führte zu einer ziemlich hemmungslosen Zeitüberschreitung, was in besonderer Weise für die Veranstaltung sprach.